

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Aufnahmeprüfung einer Schülerin oder eines Schülers vom Untergymnasium einer Privatschule für den Eintritt in das Gymnasium

Sachverhalt:

Was ist zu tun, wenn eine Schülerin ein Schüler aus der 2. Klasse des Untergymnasiums (Privat) die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium (Kanton) nicht besteht und dabei die gestellten Leistungsanforderungen eindeutig nicht erreicht (Resultat unter der Bandbreite)?
Rechtliche Würdigung und Empfehlung?

Rechtslage:

Rechtliche Würdigung

Grundsätzlich besteht zwischen dem Kanton und den drei privaten Gymnasien die Übereinkunft, dass Promotions- und Prüfungsentscheide gegenseitig anerkannt werden. Ein Schulortwechsel vor Eintritt oder ein Übertritt ist damit möglich. Die gegenseitige Anerkennung der Entscheide hätte aber wie vorliegend zur Folge, dass eine Schülerin oder ein Schüler – obwohl die Promotionsbedingungen erfüllt sind – die Privatschule am Ende der 2. Klasse des Untergymnasiums verlassen müsste.

Es ist zu fragen, ob hier nicht eine – allenfalls unechte – reformatio in peius vorliegt. Grundsätzlich soll jemand, der ein Gesuch stellt, bei der Abweisung des Gesuchs nicht schlechter gestellt sein, als wenn das Gesuch nie gestellt worden wäre. Sofern die Möglichkeit von Rechtsnachteilen besteht, ist der Gesuchsteller darauf hinzuweisen, so dass die Möglichkeit des Rückzugs besteht.

Vorliegend würden die Rechtsnachteile (Ausschluss von der Schule) nicht von jener Stelle verfügt, welche über das Gesuch entscheidet (Prüfungskonferenz der Kantonsschule), sondern von der Schule, bei der bereits ein Sonderstatus besteht. Mithin ist von einer indirekten oder unechten reformatio in peius auszugehen.

Empfehlung

Auf die "Anerkennung" der nichtbestandenen Aufnahmeprüfung ist zu verzichten.

Verteiler:

Geht an: HB

Kopie an: RD

ko / 4. Juni 2003, 11. Januar 2012